

Satzung des MISSION LIFELINE e.V.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen MISSION LIFELINE e.V.
- (2) Er hat den Sitz in Dresden.
- (3) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist

Förderung der Rettung von Menschen aus Lebensgefahr (§ 52 Abs. 2 Nr. 11 AO)

Förderung der Verfolgten- und Flüchtlingshilfe (§ 52 Abs. 2 Nr. 10 AO)

Förderung der Völkerverständigung (§ 52 Abs. 2 Nr. 13 AO)

Förderung von Bildung, Wissenschaft und Forschung (§ 52 Abs.2 Nr. 1 AO)

und die Förderung bürgerschaftlichen Engagements zu Gunsten gemeinnütziger Zwecke (§ 52 Abs.2 Nr. 25 AO)

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Rettung von Menschenleben aus Seenot und gefährlichen Situationen, insbesondere – aber nicht ausschließlich – von Flüchtlingen, die ihre Flucht über das Meer fortsetzen und dort in Not und Gefahr geraten, den Unterhalt und Betrieb von Schiffen und Booten mit dem Ziel des Einsatzes dieser Fahrzeuge insbesondere im Meer zur Rettung von dort auf der Flucht befindlicher Personen aus Lebensgefahr, die Förderung der Bereitschaft von Menschen zu einem selbstlosen Einsatz zur Rettung von Menschenleben unabhängig von deren Herkunft, Ethnie oder Nationalität durch Information der deutschen und der internationalen Öffentlichkeit über die Tätigkeiten des Vereins und seiner Mitglieder, die Durchführung von Informationsveranstaltungen und die Erarbeitung von Informationspublikationen in verschiedenen Sprachen über die Gefahren einer Flucht von Menschen über den Seeweg mit dem Ziel der Vorbeugung und Verhinderung von Seenotrettungsfällen.

Des Weiteren soll die Förderung von Wissenschaft und Forschung durch die Durchführung und Förderung von Forschungsvorhaben Dritter auf dem Gebiet der Migration und Seenotrettung verwirklicht werden. Dabei sollen vor allen Dingen die Gefahren der Flucht über den Seeweg und die Möglichkeiten einer nachhaltigen und effektiven Seenotrettung erforscht und dokumentiert werden. Die gesammelten Kenntnisse auf dem Gebiet der Seenotrettung sollen insbesondere in die Entwicklung neuer Rettungsmittel und standardisierter Rettungsabläufe einfließen.

§ 3 Selbstlosigkeit

Der Verein verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen. Die von dem Verein etwa erzielten Überschüsse dürfen den Mitgliedern nicht ausbezahlt werden, sie sind ausschließlich zu dem genannten gemeinnützigen Zweck zu verwenden. Deshalb kann kein ausscheidendes Mitglied Zahlungen aus dem Vereinsvermögen verlangen.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person und Personengesellschaften (z.B.: GbR, OHG, KG, GmbH, GmbH & Co. KG) werden, die seine Ziele unterstützt.

Der Verein hat

- a) stimmberechtigte (ordentliche) Mitglieder, die für die Vereinsziele gemeinnützig arbeiten
- und b) Fördermitglieder, die den Verein finanziell unterstützen.

Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tode eines Mitglieds, durch Austritt, durch Streichung von der Mitgliederliste, durch Ausschluss aus dem Verein oder auch mit Löschung der juristischen Person oder der Personengesellschaft (z.B.: OHG, KG, GmbH, GmbH & Co. KG) im Handelsregister und bezüglich der GbR bei Gewerbeabmeldung.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung. Der Austritt erfolgt am Folgetag nach Eingang der Austrittserklärung. Eine Rückzahlung des geleisteten Beitrags erfolgt nicht. Ein Mitglied kann durch den Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn seit der zweiten Mahnung 10 Tage verstrichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen. Über den Ausschluss eines Vereinsmitgliedes entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

§ 5 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand
die Mitgliederversammlung der Beirat

§ 7 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens 3, höchstens jedoch aus 7 Mitgliedern. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.

Der Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung in einem besonderen Wahlgang bestimmt.

Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.

(3) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben: Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer bestellen. Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.

(4) Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens 4 mal statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch Email unter der Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 7 Tagen.

(5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

(6) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch per Email gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren per Email erklären. Per Email gefasste Vorstandsbeschlüsse sind niederzulegen.

(7) Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Versammlungen der stimmberechtigten Mitglieder finden mindestens alle 2 Jahre statt.

(2) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern spezielle Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.

(3) Die Versammlungen sind nicht öffentlich. Sie werden 4 Wochen vorher vom Vorstand durch Email und bei nicht vorhandenem Email-Account oder per Post unter Angabe der von ihm festgelegten Tagesordnung und der Anträge einberufen. Die Einladung gilt als zugegangen, wenn sie an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift oder Email-Adresse gerichtet ist. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tages.

- (4) Eine ausschließliche Zuständigkeit der Mitgliederversammlung besteht für:
- a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands; Entlastung des Vorstands; Genehmigung der Jahresrechnung;
 - b) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrags;
 - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und des Beirats
 - d) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins e) Wahl des*der Rechnungsprüfer*in
 - f) Genehmigung von Darlehen. Die Genehmigungspflicht schränkt die Vertretungsmacht des Vorstands nach außen nicht ein.
- (5) Vorschläge zur Wahl des Vorstands und des Beirats kann jedes Stimmberechtigte Mitglied einreichen.
- (6) Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen dem Vorstand nach Bedarf und im Übrigen auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/4 der Mitglieder in Textform unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens vier Wochen einberufen werden. Der Einberufungsantrag hat den Zweck und die Gründe anzugeben.
- (7) Änderung der Geschäftsordnung.

§ 9 Der Beirat

- (1) Der Beirat wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung für die Dauer von jeweils drei Jahren gewählt. Er besteht aus höchstens 20 Mitgliedern und hat das Recht, Ehrenmitglieder als beratende Mitglieder und die Pflicht, den Vorstand des Vereins zu seinen Beratungen (ohne Stimmrecht) hinzuzuziehen.
- (2) Der Vorsitzende des Vorstandes ist zugleich Mitglied des Beirats.
- (3) Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu beraten und zu unterstützen. Der Beirat muss mindestens einmal im Jahr einberufen werden. Die Befugnisse des Vorstandes nach § 26 BGB bleiben unberührt.

§ 10 Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung

- (1) Über Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung, die erst mit der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (2) Jede ordnungsgemäße einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vereins oder im Verhinderungsfall von seinem dienstältesten Stellvertreter geleitet. Dieser bestimmt die Reihenfolge der Beratungen und die Art der Abstimmung. Wobei die Beschlussfassung in der Regel offen erfolgt, sofern dem aus der Versammlung nicht widersprochen wird.
- (4) Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.
- (5) Die Beschlüsse der Versammlung werden soweit diese Satzung oder das Gesetz nichts anderes vorschreiben mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Ein Mitglied, das durch die Beschlussfassung entlastet oder von einer Verbindlichkeit befreit werden soll, hat kein Stimmrecht.
- (6) Über den Verlauf der Versammlung und die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§11 Aufwandsersatz

Mitglieder, soweit sie vom Vorstand beauftragt wurden und Vorstandsmitglieder haben einen Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Dazu gehören insbesondere Reisekosten, Porto- und Kommunikationskosten.

§12 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke wird das Vereinsvermögen aufgelöst. Sicherungsverpfändete Vermögen wegen Schuldtilgungen, fallen an die Gläubiger, weiteres Vermögen des Vereins fällt an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, namentlich: Sea-Watch e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§13 Inkrafttreten der Satzung

Die beschlossene Fassung tritt mit der Gründung am 1.05.2016 in Kraft.

Die geänderte Fassung vom 3.01.2018 tritt mit der Registrierung durch das Registergericht in Dresden in Kraft.